



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Berlin • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 **Köln**

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
koeln@axis.de

Schlüterstraße 41
10707 **Berlin**

Fon 030/40 50 29 50
Fax 030/40 50 29 599
berlin@axis.de

Heinrichstraße 155
40239 **Düsseldorf**

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
duesseldorf@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

FG: Verlust zählt auch beim wertlosen Verfall

15.12.2009

Zwar stellt allein der Verfall wertlos gewordener Optionsscheine keine Einkunftsart dar. Daraus ergibt sich jedoch nicht ohne weiteres, dass ein fehlgeschlagenes Optionsgeschäft einkommensteuerrechtlich in jeder Hinsicht unbeachtlich ist. Mit diesem Urteil (8.10.2009, 15 K 1050/09) wendet sich das FG München gegen die Verwaltungsansicht (BMF 27.11.2001, IV C 3 – S 2256 – 265/01, BStBl 2001 I S. 986). Die Tatsache, dass sich Aufwendungen für Optionsprämien aus der retrospektiven Betrachtung als Fehlinvestitionen erwiesen haben, schließen deren Abzug als Werbungskosten im Rahmen beabsichtigter Einkünfte nicht aus, wenn der Anleger die Aufwendungen für den Erwerb der am Ende der Laufzeit schließlich verfallenen Kauf- und Verkaufsoptionen in der Absicht getätigt hat, einen Gewinn zu erzielen.

Sollten die Entscheidungen des BFH (19.12.2007, IX R 11/06, BStBl 2008 II S. 519 und 9.10.2008, IX R 69/07, BFH/NV 2009 S. 152) zu den fehlgeschlagenen Optionsgeschäften dahingehend zu verstehen sein, dass die Aufwendungen des Optionserwerbers auch nicht als vergebliche Anschaffungskosten bzw. Werbungskosten im Rahmen eines beabsichtigten, jedoch fehlgeschlagenen Optionsgeschäfts abziehbar sind, schließt sich das FG München dieser Rechtsansicht nicht an.

Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften gehören entweder zu § 23 EStG als Spekulationsverlust oder zu den negativen Einkünften aus Kapitalvermögen nach § 20 Abs. 2 EStG. Der Käufer einer Kaufoption rechnet mit einem steigenden und der Käufer einer Verkaufsoption mit einem entsprechend fallenden Kurswert. Nur wenn sich seine wirtschaftliche Einschätzung erfüllt, wird er entweder durch Ausübung der Option einen geschäftlichen Vorteil oder durch Erhalt des Differenzbetrags einen Gewinn aus dem Erwerb der Option erzielen können. Entwickelt sich der Handelspreis oder Kurswert bis zum Verfalltag gegenläufig, so wird der Optionsschein wertlos. Der Einkunftstatbestand ist nicht erfüllt, wenn der zunächst erworbene Optionsschein am Verfalltag wertlos geworden ist. Diese Rechtsansicht wird durch die BFH-Rechtsprechung bestätigt.



Hieraus ergibt sich aber nicht ohne weiteres, dass ein fehlgeschlagenes Optionsgeschäft deswegen einkommensteuerrechtlich in jeder Hinsicht unbeachtlich ist. Die Finanzverwaltung sieht in den Aufwendungen des Erwerbers für eine Optionsprämie im Zeitpunkt des Erwerbs der Option Anschaffungskosten für die Option selbst, die sich bei Ausübung einer Kaufoption in Anschaffungskosten auf den Basiswert und bei Ausübung einer Verkaufsoption in Werbungskosten für die Veräußerung des Basiswerts wandeln. Die Anschaffungskosten des Optionserwerbers sollen jedoch einkommensteuerrechtlich ohne Bedeutung bleiben, wenn der Inhaber der Option diese wegen des Wertverfalls am Ende der Laufzeit verfallen lässt - er aus wirtschaftlich verständlichen Gründen bei Wertlosigkeit von der Option keinen Gebrauch machen will.

Die Tatsache, dass sich die Aufwendungen als Fehlinvestitionen erwiesen haben, schließen deren Abzug als Werbungskosten jedoch nicht aus. Es ist anerkannt und vielfach entschieden, dass einem Abzug von Aufwendungen grundsätzlich nicht entgegensteht, dass es letztlich zum Zufluss von Einnahmen nicht gekommen ist oder dass dem getätigten Aufwand kein Gegenwert gegenüber steht. Führen Aufwendungen nicht zu dem angestrebten wirtschaftlichen Erfolg, bleibt hiervon ihre einkommensteuerrechtliche Abziehbarkeit unberührt. So sind die Aufwendungen eines Arbeitssuchenden für seine Bewerbung um eine konkrete Arbeitsstelle gleichermaßen vorab entstandene Werbungskosten zum Zweck der künftigen Erzielung von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, die sich im Fall des Scheiterns seiner Bewerbungsbemühungen im Rückblick als vergeblich herausstellen. Auch für den Verfall von Aktienoptionen, die ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer als Teil des Arbeitslohns eingeräumt hat, ist dies bereits entschieden. Die dem Arbeitnehmer hierfür entstandenen Aufwendungen hat der BFH als vergebliche Werbungskosten in Bezug auf künftige Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit angesehen (3.5.2007, VI R 36/05, BStBl 2007 II S. 647).

Auch wenn Optionsgeschäften generell ein überdurchschnittlich spekulativer Charakter beigegeben werden muss, kann kaum unterstellt werden, dass Verluste erzielt werden sollen. Daher will ein Anleger mit den später wertlos gewordenen Optionsscheinen Einkünfte erzielen, sodass ihm eine entsprechende Einkunftserzielungsabsicht nicht abgesprochen werden kann. Nicht zuletzt ist der BFH auch bei Verfall der Arbeitnehmer-Aktienoptionen von vergeblichen Werbungskosten ausgegangen, auch wenn sich diese auf die Erzielung von Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit in Gestalt der aus der prognostizierten Erwartung der Aktienkurse ergebenden geldwerten Vorteile gerichtet haben.

Sollten die Entscheidungen des BFH zu den fehlgeschlagenen Optionsgeschäften dahingehend zu verstehen sein, dass die Aufwendungen auch nicht als vergebliche Anschaffungskosten bzw. Werbungskosten abziehbar sind, schließt sich das FG dieser Rechtsansicht nicht an. Dies würde nicht nur der Entscheidung zu den Arbeitnehmer-Aktienoptionen widersprechen, sondern stößt auch in der Literatur auf gewisse Zweifel. Wenn der Gesetzgeber vergebliche Anschaffungskosten bzw. Werbungskosten im Fall erfolgloser Optionsgeschäfte im Gegensatz zu vergeblichen Anschaffungskosten bzw. Werbungskosten bei anderen Einkunftsarten von der einkommensteuerrechtlichen Wirksamkeit hätte ausschließen wollen, hätte dies einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung bedurft.

Im Hinblick auf die bisherigen Entscheidungen des BFH wird die Revision zugelassen.



Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft:

**Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht,
Rolfjosef Hamacher**

**Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
hamacher@axis.de**

**Rechtsanwalt,
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs**

**Fon 0211/43 83 560
Fax 0211/43 83 5611
fuchs@axis.de**

**Rechtsanwalt,
Steuerberater,
Dipl.-Finanzwirt Heinrich Bürmann**

**Fon 030/40502950
Fax 030/405029599
buermann@axis.de**

Die Ausführungen in dieser Publikation sollen einer allgemeinen Information dienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aufgrund der Komplexität der behandelten Themen nicht erhoben werden; ebenso wird eine einzelfallbezogene Beratung hierdurch nicht ersetzt. Die Axer Partnerschaft übernimmt keine Haftung für die Folgen einer Verwendung dieser in der Publikation dargelegten Informationen.